

# RS Vwgh 2018/10/18 Ra 2016/15/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2018

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1988 §47 Abs1;

### Rechtssatz

Auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können neben dem Dienstverhältnis gesonderte Rechtsbeziehungen bestehen. Sie sind dann steuerlich grundsätzlich getrennt zu beurteilen. Arbeitslohn liegt nicht vor, wenn eine Zuwendung wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen. Voraussetzung für die gesonderte Beurteilung einer solchen Rechtsbeziehung ist, dass zu gleichen Bedingungen, unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, auch mit Dritten ein derartiges Vertragsverhältnis zu Stande kommt (vgl. VwGH 26.1.2006, 2002/15/0188; Doralt, EStG12, § 25 Tz 12; Fellner in Hofstätter/Reichel, Einkommensteuer-Kommentar 66. Lfg § 25 Tz 15).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016150070.L02

### Im RIS seit

21.01.2019

### Zuletzt aktualisiert am

22.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)